

Antrag

der Abgeordneten Dr. Diether Dehm, Alexander Ulrich, Andrej Hunko, Thomas Nord, Jan van Aken, Christine Buchholz, Sevim Dağdelen, Wolfgang Gehrcke, Annette Groth, Heike Hänsel, Inge Höger, Harald Koch, Stefan Liebich, Kornelia Möller, Niema Movassat, Paul Schäfer (Köln), Sahra Wagenknecht, Katrin Werner und der Fraktion DIE LINKE.

**zum Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Rates
zur Änderung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten,
deren Währung der Euro ist
– Ratsdok. 17620/10 (EUCO 30/10), Anlage I –**

**hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3
des Grundgesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Europäische Rat der Staats- und Regierungschefs hat sich auf seiner Sitzung am 16./17. Dezember 2010 auf den Entwurf eines Beschlusses zur Änderung des „Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEUV) geeinigt: Dem Artikel 136 soll ein Absatz 3 mit dem folgenden Wortlaut angefügt werden: „Die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, können einen Stabilitätsmechanismus einrichten, der aktiviert wird, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt zu wahren. Die Gewährung aller erforderlichen Finanzhilfen im Rahmen des Mechanismus wird strengen Auflagen unterliegen.“ (EUCO 30/10, Anlage I). Eine Beschlussfassung über den Antrag soll schon beim nächsten Treffen des Europäischen Rats am 24./25. März 2011 erfolgen.
2. Zur rechtlichen Qualifikation der vorgesehenen Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten der Eurozone finden sich in dem Entwurf des Europäischen Rats keine Angaben. Insbesondere ist nicht ersichtlich, warum die rechtlichen Voraussetzungen für den neuen „Europäischen Stabilitätsmechanismus“ (ESM) nicht ausdrücklich in das Unionsrecht eingefügt werden, gegebenenfalls durch ein besonderes Protokoll bzw. in einer „Verstärkten Zusammenarbeit“ nach Artikel 20 des „Vertrags über die Europäische Union“ (EUV). Dann müsste auch das Europäische Parlament bei der Umsetzung des Mechanismus einbezogen werden und bliebe nicht völlig unbeteiligt.
3. Soweit der ESM entsprechend den Verfahrensweisen der bestehenden „Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität“ (EFSF) arbeiten und entschei-

den soll, wird auch er im Zusammenwirken mit den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union (EU-Kommission, Europäischer Zentralbank [EZB], Europäischer Investitionsbank [EIB]) als Teil eines Gesamtmechanismus wirksam werden. Das gilt vor allem bei der Gewährung und Abwicklung von Finanzhilfen sowie bei der Erteilung von Auflagen. Ein Versuch, die zukünftigen rechtlichen Regelungen über den ESM dennoch außerhalb des Staatenverbunds EU allgemein im Völkerrecht anzusiedeln, wäre angesichts der eindeutigen Zuständigkeit der EU für Währungsfragen nichts anderes als ein rechtlich unwirksamer Umgehungsversuch geltenden EU-Rechts. Von der Einhaltung des Primärrechts der EU würde ein solches Vorgehen nicht entbinden. Sollten indes geltende Bestimmungen der EU-Verträge einer nachhaltigen Stabilisierung der Währung entgegenstehen, müssen diese Bestimmungen reformiert werden. Juristische Tricks helfen da auf Dauer nicht weiter.

4. Der jetzt geltende Stabilisierungsmechanismus EFSF wurde außerhalb des EU-Vertragsrechts durch das Zusammenwirken zwischen einer Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts mit Namen „Europäische Finanzstabilisierungsfazilität“ und den Euro-Mitgliedstaaten etabliert. Seine Funktionsweise ist in dem „EFSF Rahmenvertrag“ zwischen den Euro-Mitgliedstaaten und der Aktiengesellschaft geregelt. Diese Vereinbarung genügt den Voraussetzungen des hier maßgeblichen Artikels 23 des Grundgesetzes jedoch nicht. Ihr wurde auch nicht durch ein Ratifizierungsgesetz nach Artikel 59 Absatz 2 zugestimmt. Es fand allein eine gesetzliche Ermächtigung der Bundesregierung statt, Gewährleistungen für von der EFSF aufzunehmende Kredite zu übernehmen. Diese Konstruktion verstößt daher gegen Europa- und gegen deutsches Verfassungsrecht.
5. Der Europäische Rat hat im Dezember 2010 weiter beschlossen, die vorgesehene Vertragsänderung hastig und ohne breite Diskussionen im vereinfachten Verfahren nach Artikel 48 Absatz 6 EUV durchzuziehen. Die Voraussetzungen dafür sind aber nicht gegeben: Durch die vorgesehene Vertragsänderung soll den Euro-Staaten als Teil der EU und zur Wahrnehmung der Interessen der EU die Befugnis eingeräumt werden, mitgliedstaatliche Kompetenzen anderer an sich zu ziehen und durch „strenge Auflagen“ deren Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik entscheidend zu bestimmen, vor allem auch nachhaltig in die Haushaltssouveränität der betroffenen Mitgliedstaaten einzugreifen. Das würde zur Ausdehnung der auf die EU übertragenen Zuständigkeiten mit der Folge führen, dass ein ordentliches Vertragsänderungsverfahren nach Artikel 48 Absatz 2 ff. EUV geboten ist.
6. Die in den „allgemeinen Merkmalen des künftigen Mechanismus“ (Anlage II des EU-Dokuments) angedeuteten Regelungen zur Heranziehung der „privaten Gläubiger“ sind völlig unzureichend. Das gilt für die Vorschläge bei solventen wie bei insolventen Schuldnerstaaten. Sie berücksichtigen in keiner Weise die negativen Auswirkungen von Spekulationen im Banken- und Finanzsektor, die vielfach die Haushalte von EU-Mitgliedstaaten in riesigem Ausmaß belastet haben: Die Verursacher und Profiteure der Krisenfolgen sollen offenbar nicht zur Kasse gebeten werden.
7. Auflagen im Zusammenhang mit der Gewährung von Finanzhilfe wie in den Fällen von Griechenland und Irland beschädigen im Ergebnis die Sozialstaatlichkeit der betroffenen Länder und führen zu gravierenden Wachstumseinbrüchen mit der Folge, dass die Bedienung aufgenommener Kredite fast unmöglich erscheint. Solche „strengen Auflagen“ sind Ausdruck unsozialer und volkswirtschaftlich schädlicher neoliberaler Politik.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. auf der Tagung des Europäischen Rats am 24./25. März 2011 der vorgeschlagenen Vertragsänderung nicht zuzustimmen und ihr Inkrafttreten zu verhindern,
2. sich dafür einzusetzen, dass die vorgeschlagene Vertragsänderung im „ordentlichen Vertragsänderungsverfahren“ behandelt wird und dass die Zusammensetzung des einzuberufenden Konvents so erfolgt, dass die Vielfalt der politischen Strömungen bei der Zusammensetzung der Vertretungen aus den nationalen Parlamenten Berücksichtigung findet,
3. bei der Stabilisierung des Euro durch die Einführung von Finanzhilfe an finanzschwache Mitgliedstaaten diese nicht noch weiter wirtschaftlich und finanziell zu belasten, sondern ihre weitere Entwicklung und den sozialen Zusammenhalt in ihnen zu fördern. Vor allem ist nicht zuzulassen, dass übermäßig hoch verzinste Finanzhilfen zum Geschäft für die wohlhabenden Mitgliedstaaten und die Großunternehmen der Finanzwirtschaft werden,
4. das einzuleitende ordentliche Vertragsänderungsverfahren für andere überfällige Änderungen der EU-Verträge zu öffnen, wie etwa die Einfügung eines Protokolls über eine Soziale Fortschrittsklausel,
5. dem Deutschen Bundestag Vorschläge zu unterbreiten, wie die verschiedenen Gruppen der Bevölkerung in breitem Umfang in die Diskussionen und die Willensbildung über eine Reform des EU-Primärrechts einbezogen werden können,
6. in dem nach beschlossener Vertragsänderung einzuleitenden Ratifizierungsverfahren, sei es unmittelbar nach Artikel 23 des Grundgesetzes oder nach § 2 des Integrationsverantwortungsgesetzes (IntVG), zu beachten, dass die Mehrheit von zwei Dritteln im Bundestag und Bundesrat erforderlich ist,
7. dafür Sorge zu tragen, dass schon zum Zeitpunkt einer Vertragsänderung die Vorschläge dem Deutschen Bundestag vorliegen, nach denen die konkrete Etablierung des ESM stattfinden soll. Dabei sind die Voraussetzungen von Artikel 23 des Grundgesetzes und die Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages nach den Begleitgesetzen, insbesondere nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG), in vollem Umfang einzuhalten.

Berlin, den 22. Februar 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

